

Ordnung

Stadtjugendkonvent der Evangelische Jugend Bremerhaven im Kirchenkreis Bremerhaven



Präambel

Die Evangelische Jugend lebt vom freiwilligen Engagement. Dort, wo wir andere treffen und Sinnvolles für andere tun, erleben wir gleichzeitig die Möglichkeit, etwas für uns selbst zu tun und uns weiterzuentwickeln.

Die Evangelische Jugend lebt vom christlichen Glauben und gibt ihm eigene Gestalt. In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Vorbereitung von Andachten und Jugendgottesdiensten und in thematischer Arbeit versuchen wir, christlichen Glauben als Lebensentwürfe auszuprobieren und auch zu leben. Zentral sind dabei die Werte, die wir in der Lehre Jesu finden, insbesondere die Nächstenliebe und die Akzeptanz jedes Menschen. Deshalb ist die Evangelische Jugend offen für all diejenigen, die an unserem Angebot teilnehmen wollen. Auf diese Weise übernehmen wir Verantwortung auch über den kirchlichen Raum hinaus. Das Vertrauen darauf, dass das Leben ein Geschenk ist, streben wir in der Ev. Jugend eine optimistische Grundstimmung an.

§ 1 - Zusammensetzung des Stadtjugendkonventes

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Bremerhaven bildet der Kirchenkreisvorstand einen Stadtjugendkonvent.

Ihm gehören mit dazugehörigem Stimmrecht an:

1. Pro Region drei delegierte und drei stellvertretende Personen, welche von der jeweiligen Region in einem Turnus von einem bzw. zwei Jahren gewählt werden.
Wobei als Delegierte nur ehrenamtliche Mitarbeiter*innen benannt werden können die das 28 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Region Nord	(Kirchengemeinde: Zion in Imsum, Leherheide, Johannes)
Region MiLe	(Kirchengemeinde: Dionys-Lehe, Kreuz, Michaelis-Paulus)
Region Geeste	(Kirchengemeinde: Marien-Christus, Emmaus)
Region Wulsdorf	(Kirchengemeinde: Wulsdorf)
Region SuSchi	(Kirchengemeinde: Auferstehung, Martinskirche in Schiffdorf)

2. Je zwei gemeldete Delegierte der im Kirchenkreis bestehenden Verbände eigener Prägung. Es können also zwei Delegierte der Evangelisch - reformierten Gemeinde Bremerhaven, zwei der Großen Kirche Bremerhaven und zwei Delegierte des Vereins Christlicher Pfadfinder (VCP) entsandt werden.
3. Die Stadtjugendpastor*in (siehe §3; 4b)
4. Die Stadtjugenddiakone*innen (siehe §3; 4b)
5. Ein/e Delegierte*r und ein Stellvertreter*in aus der Kirchenkreissynode welche vom Kirchenkreisvorstand aus dem Stadtjugendkonvents in eben jenes Gremium entsandt und auf eine Legislaturperiode von sechs Jahren festgesetzt wurden.
6. Bis zu drei Sachverständige, die auf Vorschlag der unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen durch den Stadtjugendkonvent berufen werden können. Diese können auch älter als 27 Jahre sein.

7. Die Meldung der Delegierten erfolgt in digitaler Form durch den jeweiligen Vorstand der Region bzw. der aktuell Delegierten an den amtierenden Vorstand des Stadtjugendkonventes.
8. Alle Jugendlichen, welche den Jugendverbänden unter Punkt Eins und Zwei angehörig sind, sind herzlich eingeladen dem Stadtjugendkonvent beizuwohnen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

§ 2 - Aufgaben und Befugnisse des Stadtjugendkonventes

Im Auftrag der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Stadtjugendkonvent die Belange der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bremerhaven wahr. Der Kirchenkreisvorstand überträgt dem Stadtjugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Festlegung und Zielsetzungen der Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und ihre Koordinierung. Sowie die Planung und Durchführung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven dient hier als Bindeglied.
2. Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten und des Lebens im Kirchenkreis.
3. Beantragung der, für die Jugendarbeit im Kirchenkreis, erforderlichen Mittel im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. Der Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven dient hier als Bindeglied.
4. Vorschlag für die Wahl der Stadtjugendpastor*in sowie Beteiligung am Bewerbungsgespräch der Stadtjugenddiakon*in.
5. Der Stadtjugendkonvent trägt Sorge dafür, dass die Mitarbeiter*innen-schulungen stattfinden und dass sich mind. 2 ehrenamtliche Personen in der Leitungsposition befinden. Diese müssen sowohl an den Vorbereitungstreffen als auch an der tatsächlichen Maßnahme teilnehmen.
6. Der Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven und der Stadtjugendkonvent arbeiten bei der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend verbindlich zusammen.
7. Der Stadtjugendkonvent muss eine Verbindung zum Sprengeljugendkonvent Stade haben. Sollte es keine Delegierten¹ geben, dient der Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven hier als Bindeglied.
8. Der Stadtjugendkonvent bestimmt ehrenamtliche Vertreter*innen, sowie Stellvertreter*innen in den Sprengeljugendkonvent. Davon darf eine oder einer das 27. Lebensjahr überschreiten. Über Abweichungen von der Altersregelung entscheidet der Vorstand des Sprengeljugendkonventes.
9. Der Stadtjugendkonvent entsendet vier Vertreter*innen zu den Mitgliederversammlungen in den Stadtjugendring Bremerhaven.
10. Der Stadtjugendkonvent wählt einen Vorstand.
11. Der Stadtjugendkonvent legt eine Geschäftsordnung für die Konventarbeit fest.
12. Der Stadtjugendkonvent legt Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in die Kirchenkreissynode vor.
13. Der Stadtjugendkonvent ist laut Beschluss der Kirchenkreissynode vom 29.06.2023 gleichzusetzen mit dem „Ausschuss für Jugend“ der Kirchenkreissynode im Kirchenkreis Bremerhaven.

¹Delegierte in den Sprengeljugendkonvent müssen nicht automatisch Delegierte im Stadtjugendkonvent sein, müssen aber Bericht erstatten und für Rückfragen erreichbar sein (siehe §2; 7&8)

§ 3 - Geschäftsordnung für die Sitzungen des Stadtjugendkonventes

1. Beschlussfähigkeit

Der Stadtjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn sowohl mind. 50% der stimmberechtigten Delegierten als auch mind. 3 Regionen anwesend sind. Falls eine Region keine oder nicht alle Plätze ihrer Delegation besetzt hat, sowie die unter §1; Punkt 2, 5 & 6 nicht besetzt sind, so zählen diese freien Plätze nicht zu der Gesamtzahl von stimmberechtigten Delegierten dazu.

2. Sitzungen

- a. Der Stadtjugendkonvent tagt, wenn möglich mindestens achtmal im Jahr.
- b. Die Einladung inkl. vorläufiger Tagesordnung und eventuell schriftlich vorliegender Anträge, wird durch den Vorstand spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung elektronisch versandt.
- c. Die Sitzungen werden vom Vorstand geleitet.
- d. Der Stadtjugendkonvent ist öffentlich, auf Antrag kann jedoch mit einfacher Mehrheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- e. Von allen Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und spätestens mit der nächsten Einladung zu versenden. Die gastgebende Region ist für das Protokoll zuständig.
- f. Das Protokoll muss in der folgenden Stadtjugendkonventssitzung genehmigt werden.

2.1 Beschlüsse

- a. Der Stadtjugendkonvent beschließt, mit Ausnahmen, in einfacher Mehrheit.
- b. Der Stadtjugendkonvent kann nur über Änderungen bzw. Neuerungen für Aktionen, Seminare, Maßnahmen, Regeln etc. beschließen, welche vom Ev.-luth. Stadtjugenddienst durchgeführt werden bzw. auf Kirchenkreisebene stattfinden. Für die Regionen können Vorschläge gemacht werden.
- c. Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- d. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- e. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag vertagt.
- f. Bei zweifacher Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- g. Jede Region hat maximal drei Stimmen.
- h. Bei Stimmungsbildern können neben den Delegierten auch Stellvertreter*innen abstimmen.
- i. Beschlüsse die eine Änderung der Ordnung oder weiterführende Regeländerung, welche die gesamte Ev. Jugend im Kirchenkreis betrifft, beinhalten, müssen zehn Tage vor Sitzung in schriftlicher Form inkl. Nennung der beantragenden Personen an den Vorstand gesandt werden.

3. Wahlen

- a. Alle Ämter werden für die Zeit von zwei Jahren ab der jeweiligen Wahl besetzt.
- b. Die Amtszeit endet in der Regel mit der Neuwahl.

- c. Wiederwahl ist möglich.
- d. Bewerber*innen, die sich zur Wahl stellen, sollten sich kurz vorstellen.
- e. Zur Besetzung eines Amtes ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- f. Wird im 1. Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, statt.
- g. Für die Abwahl von einem Amt ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Der Antrag auf Abwahl muss als ordentlicher Tagesordnungspunkt von 50% der Delegierten zehn Tage vor der Sitzung beim Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven eingebracht werden.
- h. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- i. Jede Region hat maximal drei Stimmen.

4. Vorstand

Der Stadtjugendkonvent wählt aus seinen Delegierten und Stellvertreter*innen bis zu drei Vorsitzende. Bei einem Vorstand mit drei ehrenamtlichen Personen, müssen die Gewählten aus mindestes zwei unterschiedlichen Regionen kommen. Bei zwei Personen gilt diese Regel nicht.

- a. Der Vorstand muss aus mindestens einer ehrenamtlichen Person bestehen.
- b. Sollte ein*e Stellvertreter*in in den Vorstand gewählt werden, bekommt diese*r automatisch den Status eine*s stimmberechtigten Delegierten und die jeweilige Region muss für sich entscheiden, welche der aktuellen drei Delegierten in den Status der Stellvertretung rutscht.
- c. Sowohl die Stadtjugenddiakon*innen als auch der Stadtjugendpastor*in sind Mitglied des Vorstandes, wobei nur eine Person des Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven stimmberechtigt ist.
- d. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Ev. Jugend des Kirchenkreises Bremerhaven in Zusammenarbeit mit dem Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven.
- e. Er plant die Konventssitzungen und führt sie durch.
- f. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Konventes vor und sorgt für deren Ausführung.
- g. Er vertritt den Konvent nach außen.
- h. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich und ist nicht öffentlich, allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand Gäste einladen kann.
- i. Bei Interesse an der Vorstandsarbeit kann der Vorstand nach einer Einladung zur Sitzung gefragt werden.
- j. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass der Informationsfluss zwischen Konvent und den nächsthöheren Gremien gewährleistet ist.
- k. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Aufgaben und Befugnisse des Konventes übernehmen, wenn zur Entscheidung Eile geboten ist und der Konvent nicht rechtzeitig einberufen werden kann.
- l. Die dann von dem Vorstand getroffenen Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung dem Konvent mitgeteilt werden.

Beschlossen - 21. Mai 2025 durch den Stadtjugendkonvent Bremerhaven

Bei Fragen: Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven | 0471-303734 | sjd.bremerhaven@evlka.de